

12. September 2023

DWV-INFO NR. 86/2023

An die
Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes
Mitglieder des DWV-Vorstandes
Geschäftsführer:innen der regionalen Weinbauverbände
Mitglieder des DWV-Arbeitskreises "Weinrecht und Weinmarkt"
Mitglieder des DWV-Arbeitskreises "Oenologie"

+++ Zur Info +++

Recht: Verbot von entalkoholisierem Biowein kommt

Hintergrund

Mit der Verordnung (EU) 2117/2021 wurden einheitliche Regelungen für die Erzeugung entalkoholisierter Weine für das Gebiet der europäischen Union geschaffen. Hierüber hat der DWV vielfach informiert.

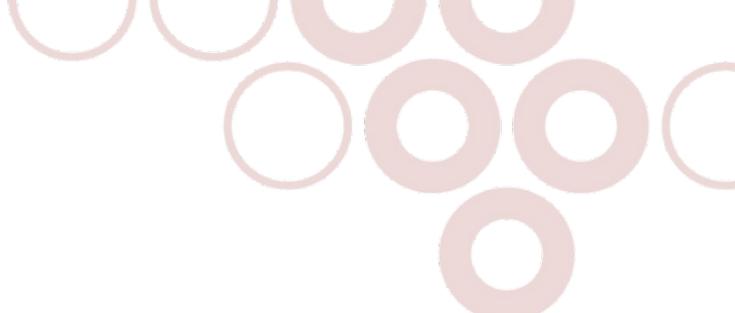
Im Rahmen der Rechtsänderung wurde es versäumt die „Entalkoholisierung“ als für Wein zulässiges oenologisches Verfahren in die sogenannte Öko-Verordnung (EU) 848/2018 aufzunehmen. Dies hat zur Folge, dass nach geltendem europäischem Recht eine Entalkoholisierung mit den Vorgaben einer ökologischen Erzeugung von Weinen nicht übereinstimmt.

Die erforderliche Korrektur, also die Aufnahme des Verfahrens in die Öko-Verordnung, wurde inzwischen bei der EU beantragt, das Verfahren läuft, und gemäß dem Zeitplan der EU soll es im Q2 2024 abgeschlossen sein.

Stand

Für Deutschland, darüber hat der DWV zuletzt in der Vorstandssitzung im Juli berichtet, wurde durch die Verbände, insbesondere ECOVIN, DWV und BÖLW in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zunächst eine Übergangslösung gefunden. Diese hieß „alkoholfreies Getränk aus Biowein“. Unter dieser Verkehrsbezeichnung wurde die Erzeugung durch die Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) akzeptiert und eine Vermarktung war zunächst sichergestellt.

Dies hat sich nun aber geändert. Spanien sieht in der deutschen Übergangslösung eine Verzerrung des Wettbewerbs. Auf Anfrage Spaniens bestätigte die Europäische Kommission mehrfach, dass ein Erzeugnis, das einem entalkoholisierten Wein entspricht, unabhängig von der Bezeichnung, nicht mit einem Begriff gekennzeichnet werden könne, der auf eine ökologische Produktion hinweist. Das bedeutet klar und deutlich: Bis zur Einführung der Entalkoholisierung in die Öko-Verordnung (eventuell im Q2



2024) ist es aufgrund des europäischen Rechts nicht möglich, einen alkoholfreien Biowein (unabhängig von der Verkehrsbezeichnung) herzustellen, abzufüllen und in den Verkehr zu bringen.

Auswirkungen auf die Branche

Die nationale Lösung ist, so wurde es mitgeteilt, daher nicht mehr umsetzbar. Um unbillige Härten darüber hinaus zu vermeiden, wird es nach aktuellem Wissensstand von den zuständigen Behörden geduldet werden, wenn ein entsprechendes Erzeugnis als **„entalkoholisertes Getränk aus Biowein“ bis zum 29.09.2023 hergestellt, bis zum 20.10.2023 abgefüllt und bis zum 31.12.2023 in den Verkehr gebracht wird.** Danach wird dieses Produkt bis zur Anpassung des europäischen Rechts nicht mehr existieren

Nach dem 31.12.2023 können die Erzeugnisse aber ohne „Biosiegel“ als (konventioneller) entalkoholisierter Wein vermarktet werden. Dabei gilt es jedoch die entsprechenden Vorgaben, insbesondere zur Kennzeichnung, bspw. auf Preislisten, zu beachten.

Nächste Schritte

Der DWV setzt sich in enger Abstimmung mit ECOVIN weiter dafür ein, dass die Entalkoholisierung schnellstmöglich in die Öko-Verordnung aufgenommen wird und hofft, dass die EU ihren Zeitplan einhält.

Matthias Dempfle